



Liebe Studierende,

aufgrund der aktuellen Situation wurde folgende Ausnahmeregelung zur Erbringung des Englisch-Nachweises gemäß § 21 Abs. 7 der Lesefassung der APO für Bachelor & Master Wirtschaft im Rahmen des Bachelorstudiums getroffen:

AUSNAHMEREGLUNG

In Abweichung von § 21 Abs. 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) beschließt der Prüfungsausschuss folgende Regelung:

1. Der Nachweis der nach § 21 Abs. 7 S. 2, 3 geforderten Englischkenntnisse muss bis 2 Monate nach von der Hochschule angebotenen oder anerkannten Möglichkeiten von OTE, OOPT -, TOEIC- und TOEFL-Tests an der Hochschule im Prüfungsmanagement vorgelegt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann an Klausuren teilgenommen werden und bereits erbrachte Klausuren werden gewertet. Die Frist wird um 1 Monat verlängert, wenn Studierende nachweisen, dass innerhalb der Frist von 2 Monate infolge fehlender Kapazitäten ihnen keine Möglichkeit der Teilnahme an Tests an der Hochschule Mainz eingeräumt wurde.
2. Der zeitliche Aufschub ändert nichts daran, dass der Nachweis der Englischkenntnisse im Bachelorstudiengang Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelor-Prüfung, die gemäß Anlage 1 in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs erstmals in Semester 3 oder höher angeboten werden, (§ 21 Abs. 7 APO) ist. Wird dieser nicht innerhalb auch der verlängerten Frist erbracht, entfällt die Zulassungsvoraussetzung im Bachelor zu den Prüfungs- und Studienleistungen in Semester 3 oder höher. Zwischenzeitlich erbrachte Prüfungen gelten als nicht abgelegt, Prüfungsergebnisse (bestanden oder nicht bestanden) werden nicht gewertet.
3. Die Regelungen werden analog angewendet auf andere Zulassungsvoraussetzungen, die infolge der COVID-19-Pandemie nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht werden können.

HINWEIS bei fehlendem Englisch-Nachweis im Bachelor-Studium gemäß § 21 Abs. 7 APO

Für die Anmeldung der Leistungen des 3. Fachsemester und höher im Bachelor stellen Sie bitte einen Antrag via Email an das Prüfungsmanagement: pruefungen.wirtschaft@hs-mainz.de, sofern Sie den Englisch-Nachweis nicht gemäß § 21 Abs. 7 APO erbringen können.

Bitte verwenden Sie hierzu folgenden Textentwurf bei der Antragsstellung:

- Matrikelnummer
- Name, Vorname
- Studiengang

Hiermit beantrage ich, aufgrund des Beschlusses des Prüfungsausschusses (Information Nr. 2020/4 des Prüfungsausschusses und Prüfungsmanagements - Ausnahmeregelung zum Englisch-Nachweis im Bachelor gemäß § 21 Abs. 7 - 03.04.2020), die vorläufige Zulassung zu folgenden Prüfungen:



Veranstaltungs- /Prüfungsnr.	Fach	Lehrende	Semestergruppe (A, B oder I, II etc.)
Bspw. 021-2302	Investition & Finanzierung	Prof. Dr. Nachname	IV

HINWEIS von der Fachgruppe Sprachen

Informationen zu neuen Terminen für Englischprüfungen werden über die Hochschule Mainz Homepage unter Sprachprüfungen und Aktuelles bekannt gegeben.

Anmeldungen zum OOPT erfolgen wie immer über den Link unter Sprachprüfungen, oder <https://www.hs-mainz.de/studium/services/fachbereichsuebergreifend/sprachenzentrum/sprachpruefungen/>

Sobald Sie einen OOPT absolviert haben, wird das Ergebnis direkt an das Prüfungsmanagement weitergegeben. Sollten Sie andere von uns anerkannte Sprachprüfungen in der Zwischenzeit abgelegt haben, geben Sie das Ergebnis selber dem Studierendenbüro. Alle Informationen zu Sprachtests finden Sie unter o.g. Link.

Für Fragen zur Vorbereitung auf die Sprachprüfungen wenden Sie sich an Ihre Dozentin/ an Ihren Dozenten.

Weitere Informationen entnehmen Sie der Homepage vom Prüfungsmanagement <https://www.hs-mainz.de/studium/services/wirtschaft/pruefungsmanagement/ueberblick/> sowie der Hochschule Mainz <https://www.hs-mainz.de/hochschule/aktuelles/informationen-zum-corona-virus/>

Bleiben Sie gesund - und im Krankheitsfall: Gute Besserung!

Prüfungsmanagement Fachbereich Wirtschaft

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Fachbereich Wirtschaft